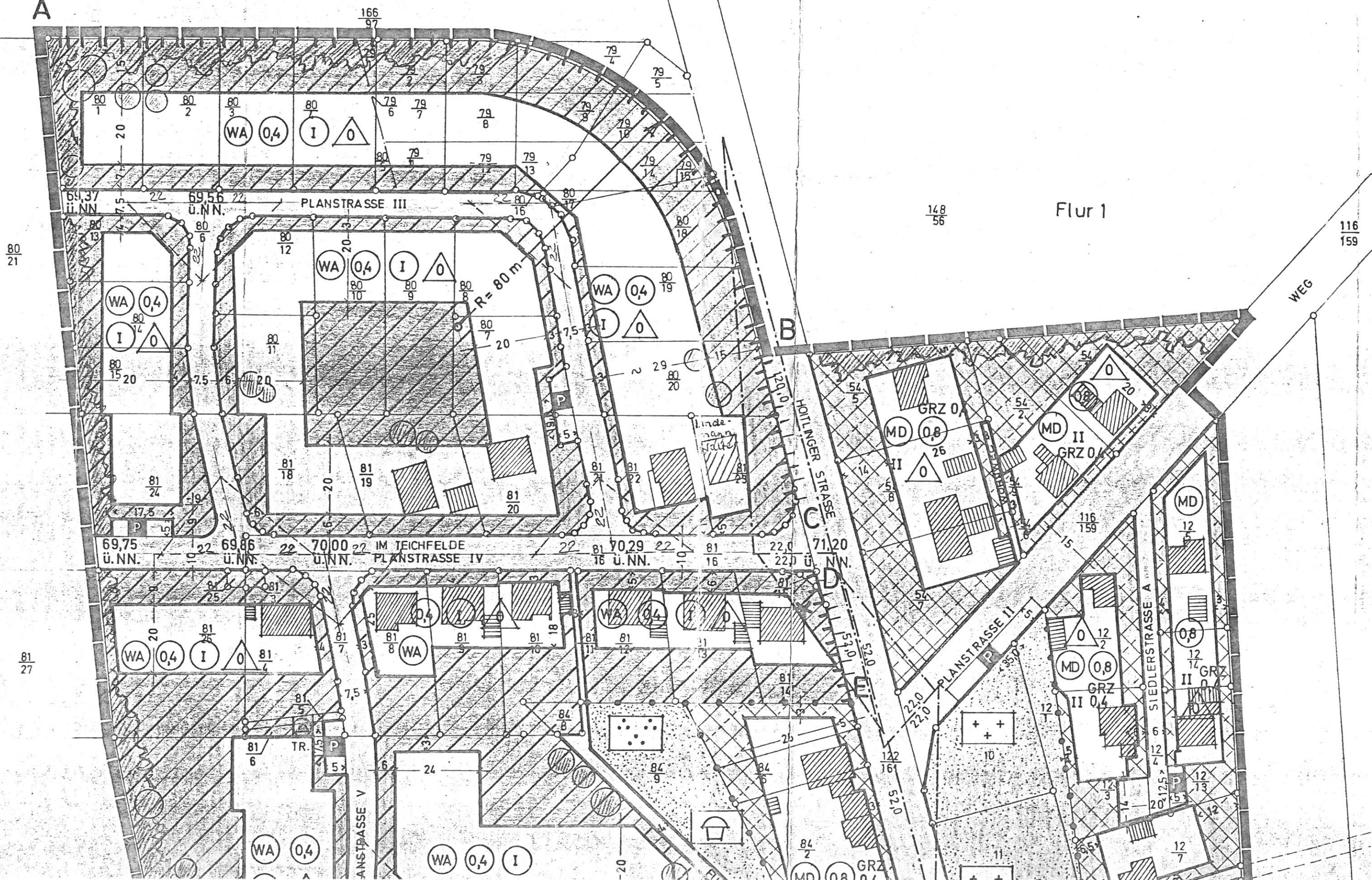


A



80/21

81/27

148/56

116/159

Flur 1

WEG

B

C

02

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.) "Nach Maßgabe des § 22 (4) BauNVO sind in Abweichung von der offenen Bauweise Kleingärten innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche an der Nachbargrenze zulässig."
- 2.) Sichtdreiecke von Bebauung und Bewuchs sowie jegliche Sichtbehinderung höher als 0,80 m über Straßenkronen freizuhalten Fläche.
- 3.) Auf den privaten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Kreisstraße Nr. 33 sind an den Grenzen zwischen den Punkten A, B, C, D, E Einfriedigungen ohne Durchgangsmöglichkeit anzubringen und zu unterhalten.
Die Festsetzung in Punkt 2 bleiben unberührt.
- 4.) Frühere Festsetzungen die im Widerspruch zu diesem Plan stehen, sind nicht mehr gültig.
- 5.) Gemäß § 31 (1) BBauG wird als Ausnahme festgesetzt:
~~für die außerhalb der überbaubaren Flächen liegenden Gebäude im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind nur Umbau- und Erneuerungsarbeiten zulässig die den Gebäudeumfang nicht verändern.~~

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Änderung und Ergänzung ausgearbeitet von Rolf Nolting, Architekt BDA

Vorsfelde, den 17.1974

Rolf Nolting

Öffentlich ausgelegt gemäß § 2 (4) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 28.7.75 bis zum

! 29.8.75 ! Aufgrund der Bekanntmachung vom 16.7.75

1. stellv. Bürgermeister

Landkreis Gifhorn

2

Gemeindedirektor

Aufgestellt gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes und als Satzung gemäß § 10 des BBauG und § 6 der NGO vom Rat der Gemeinde beschlossen.

RÜHEN, den 18. April 1974

1. stellv. Bürgermeister

Landkreis Gifhorn

2

Der Landkreis Gifhorn hat keine Bedenken.

Gifhorn, den 11.12.75

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:

11.12.75

Baurat

Der vom Rat der Gemeinde Rühren in der Sitzung am 26.8.75 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 vom 15.2.77 vom heutigen Tage genehmigt.

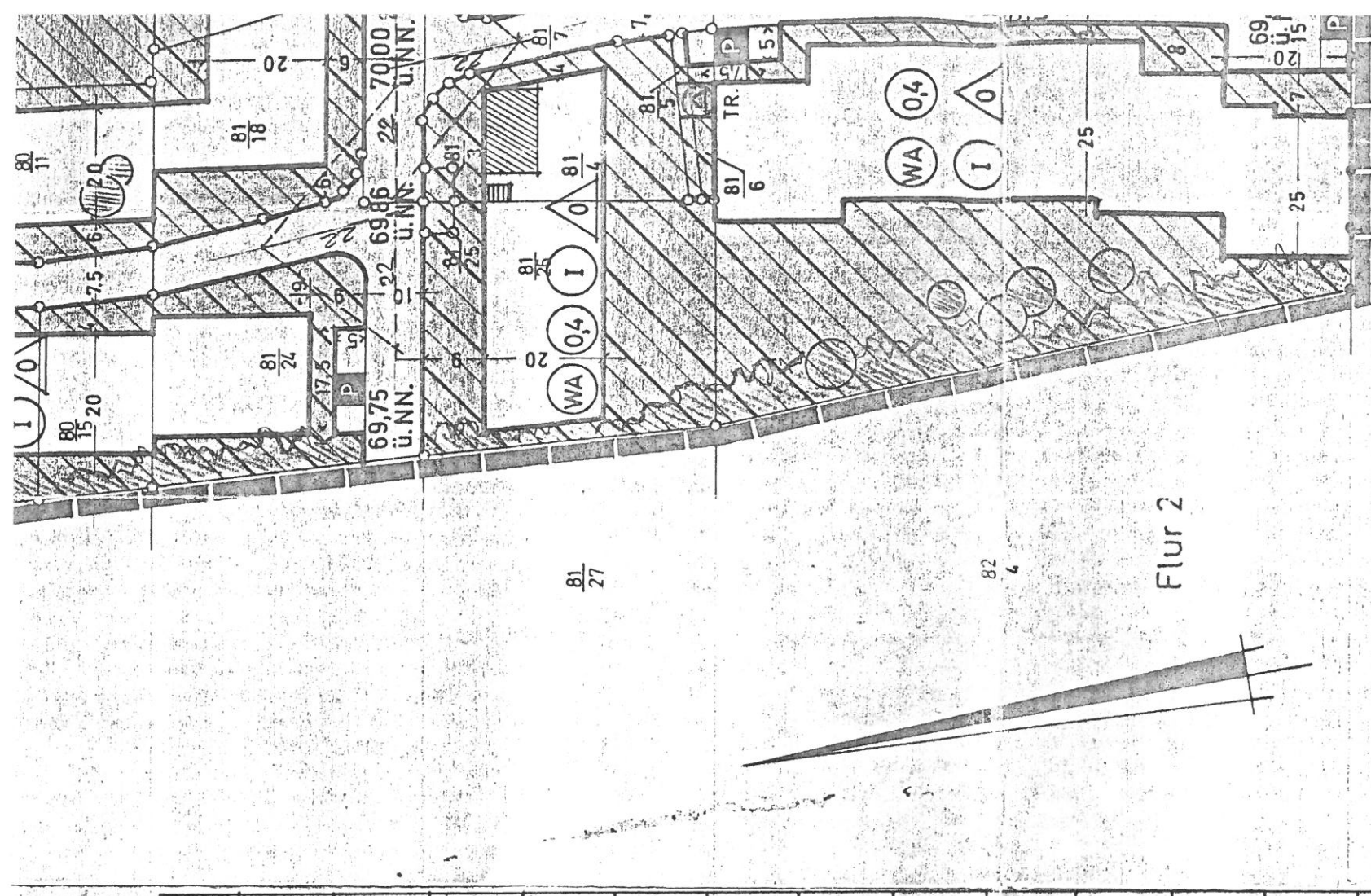
Lüneburg, den 14.6.76

(L.S.) Der Regierungspräsident
in Lüneburg:

PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

| SCHWARZ WEISS | FARBIG | BEZEICHNUNG |
|---------------|--------|---|
| | | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES |
| | | ALLGEMEINES WOHNGEBIET |
| | | DORFGEBIET |
| | | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| | | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND |
| II | | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE |
| | | NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG |
| | | BAUGRENZE |
| | | STRASSENBEZUGSLINIE |
| | | STRASSENVERKEHRSFLÄCHE |
| | | ÖFFENTLICHE VERKEHRS-PARKFLÄCHEN } VERKEHRS-FLÄCHEN |
| | | GRÜNFLÄCHEN |
| | | FRIEDHOF |
| | | PARKANLAGE |
| | | SPIELPLATZ |
| | | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG |
| GRZ 0,4 | | GRUNDFLÄCHENZAHL |
| | | UMFORMERSTATION (TRAFO) |

| SCHWARZ WEISS | FARBIG | 149 83 IM BEREICH DES GRÜNSTREIFENS SIND 20-30 BÄUMLI AUF 100 m ² ANZUPFLANZEN. §9 ABS.15 BBAUG) |
|---------------|--------|--|
| | | MEHRREIHIGE HECKE |
| | | ZAUN OHNE ÖFFNUNG ZU- UND ABFAHRISVERBOT |



Flur 2

NACH VELSTOVE K 31

167

149/2